

richtseinheiten bei einer Teilnehmerzahl von bis zu vier Patienten, die im Laufe von vier Wochen erteilt werden.

2.2 Für den Inhalt der einzelnen Unterrichtseinheiten gelten folgende Empfehlungen:

Verständnis für Diabetes, die Beschwerden und Langzeitfolgen durch zu hohen Blutzucker, Symptome und Prävention der Hypoglykämie, Erlernen des korrekten Umgangs mit Insulin, wie z. B. Methoden, Zeitpunkt und Häufigkeit der Injektion des Insulins, eigene Stoffwechselkontrolle durch den Patienten (Blutzucker- bzw. Urinzuckermessung: Methoden, Zeitpunkt und Häufigkeit), Anpassung der Insulindosis durch den Patienten, Abstimmung der Kost auf die Insulintherapie, Berücksichtigung außergewöhnlicher körperlicher Belastung, Prävention von Fußkomplikationen einschließlich richtiger Fußpflege, Folgeschäden des Diabetes und notwendige Kontrolluntersuchungen.

§ 4 Abrechnung

(1) Für die programmierte ärztliche Schulung von Typ-II-Diabetikern ohne Insulinbehandlung ist die Abrechnungsnummer 8013, von Typ-II-Diabetikern mit Insulinbehandlung die Abrechnungsnummer 8014 je Teilnehmer und Sitzung berechnungsfähig.

(2) Mit der Abrechnung wird bestätigt, daß die nach § 3 anerkannten strukturierten Therapie- und Schulungsprogramme für Typ-II-Diabetiker ohne Insulinbehandlung bzw. für Typ-II-Diabetiker mit Insulinbehandlung durchgeführt und die in den Programmen empfohlene Teilnehmer- und Sitzungszahl beachtet werden.

§ 5 Verbrauchsmaterial für Patienten

Die Kosten für das beim Patienten verbleibende, zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Verbrauchsmaterial werden von den Ersatzkassen getragen. Es ist je Patient ein Pauschalbetrag in Höhe von DM 15,00 (Abrechnungsnummer 8015) abrechnungsfähig. Das Verbrauchsmaterial umfaßt auch die Ausstattung der Patienten mit einem Diabetes-Paß. Die Abrechnung der Kosten erfolgt auf dem Abrechnungsschein.

§ 6 Gemeinsames Gremium

Die Vertragspartner werden gemeinsam prüfen, ob die mit dieser Vereinbarung verbundenen Zielsetzungen

erreicht werden. Zu diesem Zweck richten sie unter Beteiligung des ZI ein gemeinsames Gremium ein, das die Umsetzung dieser Vereinbarung begleitet.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. 7. 1997 in Kraft. Die Diabetes-Vereinbarung vom 18. 6. 1991 endet am 30. 6. 1997. Strukturelle Regelungen auf Landesebene, die über den Inhalt dieser

Vereinbarung hinausgehen, bleiben insofern unberührt.

(2) Ärzte, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages zur Durchführung von Schulungsprogrammen für Typ-II-Diabetiker gemäß der Diabetes-Vereinbarung vom 18. 6. 1991 berechtigt waren, sind zur Durchführung von Schulungen für nicht insulinpflichtige Typ-II-Diabetiker weiterhin berechtigt.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. □

Mitteilungen

Lehrgänge zur Einführung in die vertragsärztliche Tätigkeit

KV Schleswig-Holstein, 3. September

Bad Segeberg, im Vortragsraum des Verwaltungsgebäudes II der KV Schleswig-Holstein, Bismarckallee 2, 23795 Bad Segeberg. Beginn 10.00 Uhr – Ende gegen 17.30 Uhr. Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Schleswig-Holstein (obige Anschrift), Telefon 0 45 51/8 83-2 54/2 55/ 2 58/3 46. Die Teilnahmegebühr von 30,00 DM wird vor Beginn des Lehrgangs bar erhoben.

KV Berlin, 6. September

Berlin, großer Sitzungssaal Ärztehaus, Bismarckstraße 95/96, 10625 Berlin. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 14.00 Uhr. Schriftliche oder telefonische Anmeldungen an die KV Berlin (obige Anschrift), Telefon 0 30/3 10 03-3 06. Die Teilnahmegebühr von 20,00 DM ist auf das Postgirokonto der KV Berlin, Nr. 534 99-104, Postgiroamt Berlin, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

KV Niedersachsen, 20. September

Hannover, Ärztehaus, Berliner Allee 22, 30175 Hannover. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 14.00 Uhr. Rechtzeitige Anmeldungen sind bis zum 13. September 1997 unter Angabe von Vor- und Zunamen und genauer Anschrift an die KV Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover (obige Anschrift), Telefon 05 11/ 3 80-44 32, zu richten. Die Teilnahme ist nur zulässig nach schriftlicher Bestätigung. Die Teilnahmegebühr von 35,00 DM ist auf das Konto der KV Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, Nr. 3 334 000 (BLZ 250 400 66) bei der

Commerzbank Hannover oder bei der Postbank Hannover, Nr. 36 966-307 (BLZ 250 100 30), mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

KV Sachsen-Anhalt, 5. Juli

Magdeburg, im Hause der KV Sachsen-Anhalt, Raum E 78, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg. Beginn 10.00 Uhr – Ende gegen 14.30 Uhr. Schriftliche Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, genauer Anschrift und Telefonnummer an die KV Sachsen-Anhalt (obige Anschrift), Telefon 03 91/62 76-4 42 (Frau Hillesheim). Die Teilnahmegebühr von 30,00 DM wird am Tage des Lehrgangs bar erhoben.

KV Thüringen, 27. September

Weimar, im Hause der KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 16.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen an die KV Thüringen, Bauhausstraße 11, 99423 Weimar, Telefon 0 36 43/5 59-1 49 (Frau Schott). Die Teilnahmegebühr von 30,00 DM wird am Tage des Lehrgangs bar erhoben.

KV Bayerns, 20. September

Würzburg, Ärztehaus Unterfranken, Hofstraße 5, 97070 Würzburg. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 15.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen an die KV Bayerns, Landesgeschäftsstelle, Ärztehaus Bayern, Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Telefon 0 89/41 47-4 45 (Frau Zschischang), Telefax 0 89/41 47-4 43. Die Teilnahmegebühr von 50,00 DM ist nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung mittels des beiliegenden Überweisungsträgers zu entrichten. □